

Der Grundstein

Offizielles Organ des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkaturen Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 1,50 (ohne Beistellgeld),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,90.

Herausgegeben vom
Centralverband der Maurer Deutschlands,
Hamburg.

Sitz der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.
Vereins-Anzeigen
für die dreigesparte Petritzeile oder deren Raum. 30 L.

Zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages.

Von S. Kastenstein.

Die rasche Zunahme der kollektiven Vereinbarungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag hat in wachsendem Maße gesetzgeberische Entwürfe gezeitigt, die eine rechtliche Umgrenzung und Sicherung der neuen Rechtsform zum Zweck haben. Es ist auch eine seltsame Erhebung, eine Organisationsform des modernen Wirtschaftslebens, die immer weitere Massen erfasst und einige Gewerbezweige schon völlig erobert hat, auf der Grundlage schwankenden Rechts und zweifelvoller Gesetzesauslegung aufgebaut zu sehen. Daraum begreift es sich, daß in juristischen Kreisen, in denen eine klar formulierte und in ihrer Durchführung gesicherte rechtliche Regelung als wichtigstes Erfordernis einer sozialen Organisationsform erachtet wird, die gesetzliche Klärung und Festigung des Tarifvertrages ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird. Dagegen finden wir in den Kreisen der nächsten Interessenten, Arbeitnehmer und Unternehmer, viel geringeres Verlangen nach solcher gesetzlichen Festlegung; ja, direkt ablehnende Stimmen werden laut. Die letzte Nummer der „Gewerkschaft“, des Organs der österreichischen Genossen, bringt eine Betrachtung über die Frage im Anschluß an die bezüglichen Verhandlungen des deutschen Juristenrates, in der „die nur allzu aufdringlich angebotene Hölfe“ direkt verbeten wird. Dort wird das erwachte Interesse des Juristen für die Frage auf das Verlangen nach einem neuen Felde für geistige Gymnastik ihres Schwarzmistes und die Neigung des Polizeistates, sich überwärts“ unntu zu machen, zurückgeführt.

Wir halten diesen Erklärungsversuch für wenig erstaunlich. Wenn die Juristen nur Verlangen nach neuem Stoff für Meinungsäusse und wohl auch Prozeßsuchten, dann könnte ihnen die Fortdauer des jetzigen Zustandes der wild-wachsenden Vereinbarungen nur erwünscht sein. Denn es ist klar, daß ein Gesetz eine Menge Streitfragen einfach abschneiden und an ihre Stelle eine zweifelsfrei Regelung legen würde. Und es ist doch kein Zufall, daß es gerade Gewerberichter, die in der täglichen Praxis des Arbeitsrechts stehen, und dem Rechtsempfinden der Arbeiter nahestehende Gelehrte, wie Lotmar in der Schweiz, Raoul Day in Frankreich u. a. sind, die diese Frage in ihrer Bedeutung anerkennen und sie mit Hilfe der Gesetzgebung zu lösen suchen. Es liegt vielmehr im Wesen der Sache, daß eine Frage von dieser rechtlichen Bedeutung nicht dauernd in wichtigsten Punkten ungelöst und dem Zufall der Gerichtsauslegung oder dem Haustrecht des wirtschaftlichen Kampfes überantwortet bleiben kann. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß die Bedingungen einer befriedigenden Lösung heute bereits gegeben seien — noch weniger, daß das Interesse der Arbeiter an der Regelung groß genug sei, um irgend welche Opfer oder Zugeständnisse auf materiell-rechtlichem Gebiete anzunehmen.

Vorweg abzulehnen ist natürlich jedes wie immer geartete staatliche Aufsichtsrecht, jeder Versuch, durch Gesetz den materiellen Inhalt der Verträge festzulegen, jede gesetzliche Haftbarmachung der beteiligten Verbände über das Maß des vertragsmäßig, also freiwillig Uebetnommenen hinaus. Das Vertrauen der Arbeiter zum heutigen Staate ist so gering, daß sie nie darauf eingehen werden, dem Willen und der Auslegung seiner Organe schwererfüllbare Positionen preiszugeben. Es kann sich in der Haupthache nur darum handeln, die Grundlage für eine gesicherte, von Zweifeln möglichst freie Vereinbarung zu schaffen und die Durchführung des Vereinbarten mit Hölfe des Rechtsweges

zu sichern. Dabei entstehen einige Fragen, die in bisher vorliegenden Gesetzesvorlagen in verschiedener Weise beantwortet sind. Hauptähnlich handelt es sich dabei um den Geltungsbereich des Tarifs und um seine verbindliche Kraft. Wer untersteht den Tarifbedingungen? Und welche Wirkung übt der geschlossene Vertrag? Schließlich: Wer wird aus dem Vertrage berechtigt?

Zunächst beginnt man sich damit, die Vertragsabschließenden selbst, als welche auch die Angehörigen der vertragsschließenden Verbände angesehen werden, aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet sein zu lassen. So heißt es in dem von Sulzer und Lotmar im Auftrage des Schweizerischen Grütlivereins ausgearbeiteten Entwurf: Durch den kollektiven Arbeitsvertrag werden verpflichtet: 1. die Vertragsparteien; 2. alle einzelnen Gewerbeinhaber und Arbeiter, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der dabei beteiligten Verbände sind. Und der Entwurf, den Magistratsrat Wöhlking-Berlin in Nr. 3 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ veröffentlicht hat, bestimmt gleichzeitig in § 4: Neben einem Verein von Berufsgenossen, welcher deren gemeinsame wirtschaftliche Interessen als Arbeitgeber und Arbeiter verfolgt (Berufsverein), gelten die Mitglieder als Vertragsparteien. Und nach § 6 soll der Berufsverein aus dem Vertrage klagen können, und zwar auch als Vertreter seiner Mitglieder.

Der Wöhlkingsche Entwurf kennt von diesen Sätzen keine Ausnahmen — im Gegensatz zu den von Lotmar und Sulzer von der Kommission der französischen Gesellschaft für soziale Studien und jetzt auch von der Regierung Finnlands veröffentlichten Entwürfen, die den Angehörigen der Berufsvereine das Recht einräumen, durch eine innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Vertrages abgegebene Erklärung sich der Rechtswirkung derselben zu entziehen. Lotmar und Sulzer machen zur Bedingung dieser Loslösung von dem Vertrage der eigenen Organisation den gleichzeitigen Austritt aus dieser und lassen sie nicht mehr zu, wenn die Beteiligten vorher ausdrücklich oder mithandeln ihre Zustimmung zu dem Vertrage erklärt haben. Immerhin bleibt die bedeutsame Vereinfachung, sich von der Vereinbarung der eigenen Organisation willkürlich zu befreien, die unter Umständen für Vertrag und Verband verhängnisvoll werden kann, im Widerspruch mit dem Wesen des korporativen Vertrages, der eine Unterordnung des einzelnen unter die Vereinbarung seines Verbandes zur Voraussetzung hat. Auch das österreichische Gesetz vom 5. Februar 1907, das den Genossenschaften (Zwangsinningen) des Kleingewerbes das Recht zu solchen Abkünften mit den Gehilfensversammlungen eingeräumt, kennt entsprechend dem Zwangskarakter der Genossenschaften, kein derartiges Ablösungsrecht.

Einen Schritt weiter in der Richtung zur öffentlich-rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses tut Genosse Robert Schmidt in seinem Entwurf eines Gesetzes betreffs Reichsarbeitssamt, Gewerbeamt und Arbeiterkammern, einer Umarbeitung der schon öfter seit 1877 von der Reichstagsfraktion eingebrachten bezüglichen Entwürfe (Sozialistische Monatshefte 1908, Heft 8), der in §§ 119 c bis 119 d den Tarifvertrag behandelt. Er verlangt nicht allein die gesetzliche Verpflichtung der staatlichen und Gemeindebehörden zur ausführlichen Veröffentlichung tarifreiner Firmen bei Lieferungen — eine Forderung, deren Erfüllung heute schon selbstverständlich sein müßte — er sieht auch die Möglichkeit vor, durch einfache Abstimmung einen abgeschlossenen Vertrag für das gesamte Gewerbe einzuführen, also auch die am Abschluß und an den Verbänden gar nicht beteiligten Arbeiter und Unternehmer zu verpflichten. Zusammen mit den ausgedehnten zwingenden Vorschriften des

Arbeiterchutes und dem weitgehenden Aufsichtsrecht der Gewerbeämter würde das wohl die äußerste Beschränkung der Selbstständigkeit des Einzelbetriebes sein, die mit der kapitalistischen Betriebsweise noch vereinbar wäre. Darum wird auch die Vermählung dieser Forderung so bald nicht zu erwarten sein, mindestens nicht ohne das Erfordernis einer erheblich qualifizierten Mehrheit, wie sie das österreichische Gesetz, das auf der Zwangsorganisation aufgebaut ist, gleichfalls für die korporative Vereinbarung erfordert (Zweidrittelmehrheit), daneben noch Genehmigung der Landesbehörde.

Eine Frage, die nach dem geltenden Rechte strittig ist, aber immer häufiger im Sinne der zwingenden Rechtswirkung des Tarifvertrages entschieden wird, ist die, ob entgegen dem korporativen Vertrag abweichende private Vereinbarungen einzelner Unternehmer und Arbeiter getroffen werden können. Hier geben auch die verschiedenen Entwürfe voneinander abweichende Antworten. So will der des Schweizerischen Arbeitervereins, der auch das Loslösungsrecht des Entwurfs Lotmar-Sulzer nicht kennt, dafür aber nur die Unternehmer durch den Vertrag gebunden sein läßt, die ihn abgeschlossen haben oder dem abgeschlossenen beigetreten sind, die von einem solchen Unternehmer vereinbarten abweichenden Bestimmungen eines Dienstvertrages ungültig erklärt wissen. Der Tarifvertrag soll zwingender Bestandteil der unter seiner Herrschaft abgeschlossenen Dienstverträge werden. Die gleiche Bestimmung finden wir in dem erwähnten französischen Entwurf, ebenso in dem finnischen Senats. Und Wöhlkling will sie für denjenigen Teil des Tarifvertrages gelten lassen, der ausdrücklich zum Inhalt künftiger Dienstverträge bestimmt ist. Die übrigen heißtet es: Die Parteien dürfen tarifwidrige Dienstverträge nicht abschließen oder vertragswidrig dulden. Tarifwidrige Dienstverträge zwischen den Parteien sind jederzeit fristlos kündbar. So soll nach den Forderungen der verschiedenen Gesetzesvorläufe der heute bereits von einem großen Teil der Gewerbegehericht und der Theoretiker anerkannte Grundsatz der zwingenden, unabdingbaren Kraft des Korporativvertrages gesetzlich festgelegt werden. So wenig etwa eine Postanstalt Postfächer vereinbaren darf, die von den gesetzlich festgestellten abweichen, so wenig Ausnahmen von der Arbeiterversicherung oder vom Wahlrecht durch Privatvertrag mit rechtlicher Wirkung vereinbart werden können: ebenso wenig soll die rechtsschaffende Macht des kollektiven Vertrages durch Privatwillkür beeinträchtigt werden können. Damit wird der statutarische, dem Gesetz ähnliche Charakter dieser modernen Vertragsform anerkannt.

Daraus ergibt sich auch die Geltung des Tarifs für die von beteiligten Unternehmern mit außerhalb stehenden Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Der schweizerische Entwurf spricht das ausdrücklich aus, indem er die von einem dem Tarifvertrag beigetragenen Unternehmern abgeschlossenen abweichenden Dienstverträge ungültig erklärt. Der französische Entwurf fordert in solchen Fällen die Wirklichkeit des Tarifs nur in Ermangelung abweichender Abmachungen, will aber den Interessenten ein Klagerett auf Aufhebung der Abweichungen einräumen. Ebenso will Wöhlkling den Vertragsparteien verbieten, vertragswidrige Dienstverträge abzuschließen, damit also ein Klagerett auf die Aufhebung solcher gewährt, spricht aber sonst nur von der Wirkung des Vertrages auf die Parteien selbst. Um Umgehungen des Vereinbarten zu verhindern, wird es nötig sein, diesen Ausweg fürgewand zu sperren und nach schweizerischem Vorbild die dingliche Rechtswirkung des Vertrages für alle Verträge, die an ihm beteiligten Arbeitgeber mit breiten Arbeitern, genau wie mit den Angehörigen der vertragsschließenden Arbeitervereinigung, auszusprechen.

